

Bericht^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/10774 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung
der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Richard Pitterle, Dr.
Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5525 –

Verlustverrechnung einschränken – Steuereinnahmen sicherstellen

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 17/11180 gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Mathias Middelberg und Lothar Binding (Heidelberg)**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10774** in seiner 195. Sitzung am 27. September 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/5525** in seiner 140. Sitzung am 11. November 2011 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Unternehmensteuerrecht durch zielgenaue Maßnahmen weiter vereinfacht sowie rechtssicherer ausgestaltet werden. Das steuerliche Reisekostenrecht soll grundlegend vereinfacht und vereinheitlicht werden. Durch eine Annäherung an das französische Recht beim Verlustrücktrag soll zudem der internationalen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

- Bei der ertragsteuerlichen Organschaft wird die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Organschaft erleichtert, ohne die Bindung an das Handelsrecht aufzugeben. Fehlerhafte Bilanzansätze, die auf die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags durchschlagen, sowie formelle Fehler des Gewinnabführungsvertrags hinsichtlich der Vereinbarungen zur Verlustübernahme können künftig nachträglich korrigiert werden und führen nicht mehr unweigerlich zu einem Wegfall der Organschaft. Für die Zukunft wird zudem klar geregelt, dass Gesellschaften, die nicht unter das AktG fallen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter

Haftung), die Verlustübernahmeverpflichtung durch einen dynamischen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG im Gewinnabführungsvertrag vereinbaren müssen. Diese Regelung sowie die Einführung eines Feststellungsverfahrens zur gesonderten und einheitlichen Feststellung insbesondere des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft schaffen zusätzliche Rechtssicherheit. Die ertragsteuerliche Organschaft wird außerdem an Vorgaben der Europäischen Kommission und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst. Dabei wird die bereits bestehende Praxis, wonach auch EU/EWR-Gesellschaften mit Verwaltungssitz im Inland Organgesellschaft sein können, gesetzlich umgesetzt.

- Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag wird auf 1 Mio. Euro bzw. auf 2 Mio. Euro bei zusammen veranlagten Steuerpflichtigen angehoben. Damit setzt die Bundesrepublik Deutschland einen Konvergenzvorschlag aus dem Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit im Bereich der Unternehmensbesteuerung um und bekräftigt ihren Willen zu einer Angleichung der europäischen Regelungen zur Unternehmensbesteuerung. Gleichzeitig werden insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen in Krisenzeiten durch zusätzliche Liquidität entlastet.
- Im Bereich des steuerlichen Reisekostenrechts wird ein ausgewogenes Gesamtmodell mit Vereinfachungen in den Bereichen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten umgesetzt, welches ohne steuerliche Nachteile für in sich geschlossene Gruppen von Unternehmen oder Arbeitnehmern auskommt, sondern vielfach sogar zu einer finanziellen Verbesserung führt. Eine deutliche Vereinfachung ergibt sich insbesondere für die Berufsgruppe der vorwiegend auswärts tätigen Arbeitnehmer (z. B. Handwerker, Außendienstmitarbeiter, Kurierfahrer, Arbeitnehmer bei Speditionsunternehmen) im Bereich der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen; es wird auf einen Teil der Mindestabwesenheitszeiten verzichtet und statt der bisherigen dreistufigen Staffelung eine zweistufige Staffelung der Pauschalen (12 Euro und 24 Euro) eingeführt. Darüber hinaus wird Rechtssicherheit und Rechtsklarheit insbesondere in den Bereichen geschaffen, in denen der Bundesfinanzhof in der jüngeren Vergangenheit seine Rechtsprechung mehrfach geändert hat.

Das betrifft vor allem den Bereich der Fahrtkosten und die Besteuerung von Dienstwagen bei Fahrten zur sog. regelmäßigen Arbeitsstätte. Hier wird gesetzlich festgelegt, dass es höchstens noch eine solche Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis gibt, deren Bestimmung durch den Arbeitgeber oder anhand von „quantitativen Elementen“ (neuer Begriff: „erste Tätigkeitsstätte“) statt der vom Bundesfinanzhof verwendeten „qualitativen Elemente“ erfolgt. Weitere Vereinfachungen sind im Bereich der doppelten Haushaltsführung sowie der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Verpflegung anlässlich einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, der Bundestag wolle beschließen

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland hat im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten großzügige Regelungen zur zeitlichen Verschiebung der steuersenkenden Verrechnung von Verlusten. Dies hat zu einer von Jahr zu Jahr größeren Anhäufung von steuerlich noch ungenutzten Verlusten bei Großunternehmen geführt. Mittlerweile übertrifft das damit verbundene steuerliche Ausfallpotenzial das jährliche Aufkommen aus Körperschaft- und Gewerbesteuer um ein Vielfaches. Insbesondere für Städte und Gemeinden bestehen erhebliche und unkalkulierbare Steuerausfallrisiken. Eine Einschränkung der Regelungen zur steuerwirksamen zeitlichen Verlustverschiebung ist daher dringend geboten.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Möglichkeit des interperiodischen steuerlichen Abzugs von Verlusten vom Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 10d des Einkommensteuergesetzes und § 8 des Körperschaftsteuergesetzes sowie vom maßgebenden Gewerbeertrag nach § 10a des Gewerbesteuergesetzes auf die fünf folgenden Veranlagungszeiträume beschränkt. Der steuerliche Abzug ist so zu regeln, dass er vorhandene Verlustvorträge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Anfalls mindert. Eine angemessene Übergangsregelung ist zu berücksichtigen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 107. Sitzung am 22. Oktober 2012 eine öffentliches Fachgespräch zu dem Gesetzentwurf und dem Antrag durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. American Chamber of Commerce in Germany e. V.
2. Bundessteuerberaterkammer
3. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
4. Deutsche Steuer-Gewerkschaft
5. Deutscher Gewerkschaftsbund
6. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
7. Fehrenbacher, Prof. Dr. jur. Oliver, Universität Konstanz
8. HLB Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
9. Jarass, Prof. Dr. Lorenz, Hochschule RheinMain, Wiesbaden
10. Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.
11. Price Waterhouse Coopers
12. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 28. September 2012 erstmalig beraten und die Durchführung eines öffentlichen Fachgesprächs am 22. Oktober 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Er hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2012 erneut beraten und die Beratung nach Durchführung des Fachgesprächs in seiner 109. Sitzung am 24. Oktober 2012 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10774 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag in seiner 109. Sitzung am 24. Oktober 2012 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5525 zu empfehlen.

Beratungsergebnisse

Alle Fraktionen einigten sich auf folgende Erklärung zur Verdeutlichung der Intention des Gesetzesvorhabens an der betreffenden Stelle:

In § 9 Absatz 4 EStG - neu - wird der ganz neue steuerrechtliche Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ gesetzlich definiert. Um diesen Begriff rein für die steuerliche Behandlung bestimmter Sachverhalte für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Finanzverwaltung verlässlich und einfach handhabbar zu gestalten, bedient sich der Gesetzgeber dabei bestimmter quantitativer Abgrenzungskriterien. Diese Kriterien wie zum Beispiel die 48 Monate in § 9 Absatz 4 Satz 3 EStG - neu - sind der steuerrechtlichen Systematik geschuldet und dienen einzig steuerlichen Zwecken. Vorabfestlegungen für andere Rechtsgebiete wie z. B. dem Arbeitsrecht (so vom Deutschen Gewerkschaftsbund in der Anhörung insbesondere für das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz befürchtet) sind damit nicht intendiert.

Die **Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP** betonten, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf solle das Unternehmensteuerrecht zielgenau vereinfacht und rechtssicherer ausgestaltet werden. Das steuerliche Reisekostenrecht solle grundlegend vereinfacht und vereinheitlicht werden. Im Bereich des Reisekostenrechts seien viele streitanfällige Regelungen korri-

giert worden. Man habe im Gesetzentwurf insgesamt pragmatische, moderne Lösungen gefunden, die auf breite Zustimmung der Sachverständigen gestoßen seien.

Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag werde von derzeit 511 500 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1 023 000 Euro) auf 1 Mio. Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2 Mio. Euro) angehoben. Damit setze man einen Konvergenzvorschlag aus dem Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit im Bereich der Unternehmensbesteuerung um. Gleichzeitig würden insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen in Krisenzeiten durch zusätzliche Liquidität entlastet. Dies würde zur Förderung des Wirtschaftswachstums beitragen.

Die Regelungen zur steuerlichen Organschaft würden vereinfacht und rechtssicherer gemacht. Bei der Durchführung steuerrechtlicher Organschaften habe es bislang ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit gegeben. Kleinste Mängel und formale Fehler führten zur Aufhebung von Gewinnabführungsverträgen durch die Rechtsprechung. Die betroffenen Organschaften seien dann über Jahre rückwirkend nichtig gewesen. Das Interesse der Betroffenen an der Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung sei hingegen nicht groß genug gewesen, dass es sich gelohnt hätte die entsprechenden haushaltspolitischen Folgen in Kauf zu nehmen.

Durch den vorliegenden Entwurf würden die Voraussetzungen für den wirksamen Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags vereinfacht. Die Anforderungen an die Durchführung des Gewinnabführungsvertrags würden abgesenkt. Fehlerhafte Bilanzansätze, die auf die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags durchschlagen würden, sowie formelle Fehler des Gewinnabführungsvertrags hinsichtlich der Vereinbarungen zur Verlustübernahme könnten künftig nachträglich korrigiert werden und führten nicht mehr unweigerlich zu einem Wegfall der Organschaft. So werde generell hinreichende Sorgfalt bei Erstellung des Jahresabschluss einer Organgesellschaft unterstellt, wenn ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 3 HGB zum Jahresabschluss, bzw. zu einem Konzernabschluss, in den der handelsrechtliche Jahresabschluss einbezogen worden sei oder eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses vorliege.

Für die Zukunft werde zudem klar geregelt, dass Gesellschaften, die nicht unter das AktG fallen würden (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die Verlustübernahmeverpflichtung durch einen dynamischen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG im Gewinnabführungsvertrag vereinbaren

müssten. Diese Regelung sowie die Einführung eines Feststellungsverfahrens zur gesonderten und einheitlichen Feststellung insbesondere des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft würden zusätzliche Rechtssicherheit schaffen. Die ertragsteuerliche Organschaft werde außerdem an Vorgaben der Europäischen Kommission und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst.

Das steuerliche Reisekostenrecht werde grundlegend vereinfacht und vereinheitlicht. Bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen würden die Mindestabwesenheitszeiten verringert und statt der bisherigen dreistufigen Staffelung werde eine zweistufige Staffelung der Pauschalen (im Inland 12 Euro und 24 Euro, Wegfall der niedrigsten Pauschale von 6 Euro) eingeführt. Im Bereich der Fahrtkosten bei Fahrten zur sog. regelmäßigen Arbeitsstätte werde zur Steuervereinfachung sowie Schaffung von Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt, dass es höchstens noch eine solche Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis gebe, deren Bestimmung durch den Arbeitgeber oder anhand von „quantitativen Elementen“ (neuer Begriff: „erste Tätigkeitsstätte“), statt der vom Bundesfinanzhof verwendeten „qualitativen Elemente“ erfolge; dies führe auch bei der Besteuerung von Dienstwagen zu mehr Rechtssicherheit. Weitere Vereinfachungen seien im Bereich der Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sowie der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Verpflegung anlässlich einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit vorgesehen.

Die Änderungen seien ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts gerade für den „Normalbürger“. Denn bei der steuerlichen Reisekostenabrechnung handele es sich um ein lohnsteuerliches Massenverfahren mit rund 35 Mio. betroffenen Arbeitnehmern.

Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Änderungsvorschlag sehe die gesetzliche Regelung einer Frage vor, die auch auf dem Verwaltungsweg umgesetzt werden könne. Deshalb sei eine solche gesetzliche Regelung unnötig, obwohl man mit der Zielsetzung übereinstimme.

Die **Fraktion der SPD** betonte, sie unterstütze die wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs. Dies gelte insbesondere für die Änderungen des steuerlichen Reisekostenrechts. Durch die Einführung einer zweistufigen Staffelung beim Verpflegungsmehraufwand werde eine wichtige Vereinfachung für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Finanzverwaltung erreicht. Die Regelung, dass die Verpflegungspauschale von 12 Euro künftig auch dann gewährt werde, wenn der Arbeitnehmer eine eintägige auswärtige berufliche

Tätigkeit über Nacht ausübe und dadurch mehr als 8 Stunden von der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend sei, begrüße die SPD-Fraktion ausdrücklich. Auch die Ersetzung des Begriffs der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ durch den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ betrachte die SPD-Fraktion als sachgerecht. Allerdings lehne sie die Einstufung von Bildungseinrichtungen, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Zwecke einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht würden, als erste Tätigkeitsstätte ab. Diese Einstufung hätte zur Folge, dass die betroffenen Steuerpflichtigen ihre Reisekosten nicht mehr vollständig abziehen könnten. Die SPD-Fraktion habe deshalb einen Änderungsantrag eingebracht, der bei vollzeitige Bildungsmaßnahmen, soweit es sich nicht um ein Vollzeitstudium handele, weiterhin einen unbegrenzten Reisekostenabzug vorsehen würde.

Die vorgesehene Verdoppelung des Verlustrücktrags werde von der SPD-Fraktion nicht mitgetragen.

Den im Gesetzentwurf enthaltenen Vereinfachungen bei der Körperschaftsteuerlichen Organschaft trage die SPD-Fraktion ebenfalls im Grundsatz mit. Positiv bewerte die SPD insbesondere die Neuregelung, dass Bilanzierungsfehler unter bestimmten Voraussetzungen für die Durchführung des Gewinnabführungsvertrages und damit für die Anerkennung des steuerlichen Organschaftsverhältnisses unschädlich sein sollten.

Auf nachdrückliche Ablehnung stoße allerdings ein von den Koalitionsfraktionen eingebrachter Änderungsantrag, der künftig bei Organträgern und Organgesellschaften mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat eine doppelte Verlustnutzung im In- und Ausland eröffne. Eine solche doppelte Verlustnutzung könne nach Auffassung der SPD auch nicht auf die EuGH-Entscheidung vom 6. September 2012 in der Rechtssache Philips Electronics gestützt werden. Mit der EuGH-Entscheidung wäre z.B. eine nationale Regelung, die auf die Verhinderung der doppelten Berücksichtigung von Verlusten, unter Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten gerichtet sei, durchaus vereinbar. Die SPD-Fraktion könne wegen der Eröffnung einer doppelten Verlustverrechnung bei Körperschaftsteuerlichen Organschaften dem Gesetzentwurf trotz einer Reihe durchaus sinnvoller Regelungen nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts. Die Komplexität der geltenden Regelungen habe durch mehrere BFH-Urteile der letzten Zeit weiter zugenommen. Zu begrüßen sei, dass die Koalition auf ihre ursprüngliche

Absicht verzichtet habe, Steuersenkungen für die Unternehmen durch Steuererhöhungen beim steuerlichen Reisekostenrecht gegenzufinanzieren. Insbesondere die Einführung und Bestimmung einer „ersten Tätigkeitsstelle“ als Ersatz für den bisher geltenden und unbestimmten Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte sei als gelungen zu bezeichnen.

Die Fraktion DIE LINKE. lehne allerdings entschieden die Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung ab. Diese gingen in die falsche Richtung. Die Unternehmen, insbesondere die großen Konzerne, würden seit Jahren immer weiter aus der Steuerpflicht herausgenommen; ihre effektive Steuerbelastung sinke. Auch dieser Gesetzentwurf trage dazu bei, auch wenn auf den ersten Blick die ausgewiesene Entlastung im Vergleich zur Unternehmensteuerreform 2008 und zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz gering ausfalle. Im Vergleich zu den ambitionierten Zielformulierungen aus Koalitionsvertrag, Grünbuch und 12-Punkte-Programm stelle der Gesetzentwurf bei der Unternehmensbesteuerung allenfalls ein „Reförmchen“ dar. Allerdings sei an dieser Stelle zu ergänzen, dass die Bundesregierung bereits im ebenfalls zu verabschiedenden Jahressteuergesetz mit der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen eine weitere und höher ausfallende Steuerentlastung für die Unternehmen bereit halte.

Konzerne entzögen sich seit Jahren im zunehmenden Maße der Besteuerung. Sie würden den inhereuropäischen Steuerwettbewerb und die vorhandenen Steuerschlupflöcher ausnutzen, um gezielt Gewinne in Niedrigsteuerländer und Verluste in Hochsteuerländer zu verschieben. Ein Indiz für diese Gewinn- und Verlustverschiebungen sei die massive und stetig zunehmende Anhäufung von Verlustvorträgen durch große Konzerne. Laut OECD seien in keinem anderen Industrieland die angehäuften Verluste von Konzernen so hoch wie in Deutschland.

Der Bericht der Facharbeitsgruppe Verlustverrechnung und Gruppenbesteuerung des Bundesministeriums der Finanzen verweise auf die so genannte „unerklärliche Lücke“: Zwischen den Gewinnen laut der Steuerstatistik und den Gewinnen laut den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bestehe eine Differenz in Höhe von mindestens 230 Milliarden Euro. Die Fraktion DIE LINKE. fordere in ihrem vorliegenden Antrag daher eine zeitliche Einschränkung von Verlustvorträgen. Beim Gesetzentwurf der Bundesregierung sei nichts zur Begrenzung der ausufernden Gewinnvorträge zu finden. Stattdessen erfolge als Entlastung für Unternehmen eine annähernde Verdoppelung des Verlustrücktrags.

Die Verdoppelung des Verlustrücktrags stelle keine Maßnahme zur gezielten Förderung von kleinen Unternehmen dar. Diese Anhebung auf 1 000 000 Euro bzw. 2 000 000 Euro bei Zusammenveranlagung wirke sich angesichts ihrer Höhe nur für mittelgroße Unternehmen aus. Zu kritisieren sei darüber hinaus, dass die Regierungskoalition nicht wenigstens die im 12-Punkte-Programm anvisierte Streichung des Wahlrechts zur Höhe des Verlustrücktrags umgesetzt habe.

Auch die Ausweitungen im Bereich der ertragsteuerlichen Organschaft würden von der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Für sie stehe die Organschaft generell auf dem Prüfstand. Besonders kritisch finde man, dass durch den Änderungsantrag der Koalition zur Organschaft nunmehr fast zur doppelten Berücksichtigung ein und desselben Verlustes im Rahmen der EU eingeladen werde. Das mag zwar aufgrund eines Urteils des EuGH erforderlich sein – aber statt eines eilig zusammengeschusterten Maßnahmenpakets zur Entlastung von Unternehmen hätte die Koalition hier lieber in Ruhe geeignete Gegenmaßnahmen prüfen sollen.

Die Fraktion DIE LINKE. enthalte sich zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dessen Vorschläge seien zwar sinnvoll im Zusammenhang mit der Schließung einiger Steuerschlupflöcher, aber er sei durchdrungen vom Duktus einer aufkommensneutralen Unternehmensbesteuerung. Dem könne man sich nicht anschließen, sondern fordere angesichts der massiven Steuerentlastungen in der Vergangenheit eine höhere Besteuerung von Unternehmen.

Leider habe die Regierungskoalition im vorliegenden Gesetzentwurf zwei steuerliche Themenbereiche zusammengepackt. Wäre ein getrenntes Votum über beide Teilbereiche möglich, so würde die Fraktion DIE LINKE. dem Teil zum steuerlichen Reisekostenrecht zustimmen und den unternehmenssteuerlichen Teil ablehnen. Ein daraus abgeleitetes Gesamtvotum auf Enthaltung würde aber die Prioritäten der Fraktion unzureichend widerspiegeln. Während die Änderungen im Reisekostensteuerrecht eine Steuervereinfachung umfassen würden, gehe es aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. bei der Unternehmensbesteuerung um die grundsätzliche Frage der Steuergerechtigkeit. Die Fraktion lehne daher den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimme den Zielen des Gesetzentwurfes grundsätzlich zu. Insbesondere die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Organschaft seien ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Auch die Erhöhung des Verlustrücktrages sei nicht nur wegen der Angleichung an die französische Regelung sondern wegen

der Entlastungswirkung für kleine und mittlere Unternehmen wichtig.

Allerdings würden im vorliegenden Gesetzentwurf wichtige Dinge nicht geregelt. Z. B. wäre die Frage der Poolabrechnung für den Bürokratieabbau bei KMU enorm wichtig. Als weiteres Thema sei in diesem Zusammenhang die Frage der Besteuerung von Streubesitzdividenden zu nennen. Die Lücken im Gesetzentwurf seien bedeutend.

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wolle angesichts der durch das geplante Gesetz verursachten Steuermindereinnahmen das Augenmerk darauf lenken, dass die Koalitionsfraktionen in ihren zu Jahresbeginn vorgestellten Plänen ursprünglich geplant gehabt hätten, Schlupflöcher zu schließen, was zu Steuermehreinnahmen geführt hätte.

Zu den Änderungen im Reisekostenrecht stelle sich die Frage, ob die neu eingeführte Regelung einer zweistufigen Staffelung beim Verpflegungsmehraufwand nicht eher den Anforderungen des Controlling als denen der Praxis entspreche. Man müsse fragen, ob dieser vermeintliche Bürokratieabbau in den Unternehmen, in denen Reisekosten abgerechnet würden, nicht sogar eher zu einer Verkomplizierung führen werde.

Vom Ausschuss mehrheitlich angenommene Änderungen

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses erkenntlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. **Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen drei Änderungsanträge ein.**

Voten zu den mehrheitlich angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Notwendige redaktionelle Anpassungen von Gesetzesverweisen und klarstellende Ergänzungen im Rahmen der Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts):

Zustimmung: Alle Fraktionen.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Anhebung der quantitativen (zeitlichen) Kriterien zur Bestimmung der „ersten Tätigkeitsstätte“ von einem vollen Arbeitstag oder mindestens 20 Prozent der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit auf zwei volle Arbeitstage oder mindestens einem Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Stimmhaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Präzisierung und vereinfachende Regelungen zu steuerlichen Organschaften):

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnte Anträge

Fraktion der SPD

Die Fraktion der SPD brachte folgenden **Änderungsantrag** zum Gesetzentwurf bezüglich der Einstufung von Bildungseinrichtungen als erste Tätigkeitsstelle bei vollzeitigen Bildungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 4 Satz 7 EStG-Entwurf) ein:

Änderung:

„Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 4 Satz 8 werden die Wörter „oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme“ gestrichen.“

Begründung:

„Nach dem Gesetzentwurf sollen Bildungseinrichtungen, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht werden, als erste Tätigkeitsstätte gelten. Diese Einstufung hat zur Folge, dass kein vollständiger Reisekostenabzug möglich ist.

Bisher wurde bei einem Vollzeitstudium nur ein eingeschränkter Abzug von Reisekosten gewährt. Dieser Auffassung hatte der BFH widersprochen. Der Gesetzentwurf soll deshalb die bisherige Besteuerungspraxis festschreiben. Eine Ausweitung des begrenzten Reisekostenabzugs auf andere vollzeitige Bildungsmaßnahmen würde gegenüber der geltenden Rechtslage aber eine Verschlechterung für die Betroffenen darstellen. Für vollzeitige Bildungsmaßnahmen soll weiterhin ein unbegrenzter Abzug von Reisekosten gewährt werden.“

Votum:

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. beschlossen, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD abzulehnen.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte folgenden **Entschließungsantrag** ein:

„Der Ausschuss wolle beschließen:

1. das Unternehmensteuergesetz aufkommensneutral auszugestalten und daher die Punkte aus dem sogenannten 12 Punkte Plan der Koalitionsfraktionen mit in das Gesetz aufzunehmen, die Steuerschlupflöcher schließen, Steuergestaltung eindämmen und dadurch zu Steuer Mehraufkommen führen:

- a. Dividendenbesteuerung - Verhinderung von weißen Einkünften durch die Ausdehnung der korrespondierenden Besteuerung (§ 8b Absatz 1 Satz 2 KStG) auf sogenannte „hybride Finanzierungen“
- b. Beschränkung des fremdfinanzierten Beteiligungserwerbs - Leveraged buyout (LBO)- Versagung des Betriebsausgabenabzugs der Fremdkapitalkosten
- c. Weitere Beschränkung der Wertpapierleihe – Ausweitung der Grundsätze der Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 10 KStG) auf Personengesellschaften als Verleiher
- d. Monetarisierung von Verlusten - Versagung des Verlustübergangs auch bei der Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft

2. den dringenden Handlungsbedarf durch das EuGH Urteil C 284/09 vom 20.10.2011 zur Besteuerung von Streubesitzdividenden nicht zu ignorieren, sondern als Lösung eine Veranlagungsoption für ausländische Gesellschaften in Deutschland schaffen. In Deutschland würden die ausländischen Gesellschaften mit ihren Dividenden von Inländern dann zu Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer veranlagt. Damit würde in Deutschland die gleiche Steuerbelastung hergestellt, wie bei einer inländischen Gesellschaft.

3. die Unsicherheit gerade für kleine Betriebe und Handwerker bei elektronischen Rechnungen zu beseitigen und klare Regelungen für elektronische Dokumente (pdfs) und deren Archivierung zu schaffen.“

Begründung:

„zu 1. Aufkommensneutralität:

In Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung muss das Ziel bei allen Maßnahmen zur Veränderung der Steuerstruktur die Aufkommensneutralität sein. Das gilt insbesondere auch für den Bereich der Unternehmensteuern, die als absolut wettbewerbsfähig im europäischen Quervergleich (mit Ausnahme der Niedrigsteuerländer wie Irland oder Bulgarien) angesehen werden können.

zu 2. Handlungsbedarf in vielen Bereichen des Unternehmensteuerrechts:

Es gibt aktuell einige Baustellen im Unternehmensteuerrecht, die dringend angegangen werden müssen. Ein Beispiel ist die Besteuerung von Dividenden im Streubesitz aufgrund des EuGH Urteils C 284/09 vom 20.10.2011. Die Verschleppung dieses Problems ist nicht sinnvoll und kann teuer werden, da immer mehr ausländische Unternehmen Steuererstattung beantragen. Außerdem ist gerade Rechtssicherheit und Planbarkeit eine wichtige Größe für in der Regel langfristig angelegte Investitionsentscheidungen von Unternehmen. Diese sind durch die Unsicherheit der steuerlichen Behandlung von Streubesitzdividenden aktuell belastet. Dieses ist ein deutliches Signal gerade aus dem Bereich der sogenannten „Seed“- Investoren und des Wagniskapitals.

zu 3. Vereinfachung im Unternehmensteuerrecht:

Sinnvolle Änderungen im Unternehmensteuerrecht müssen nicht zu Steuer mindereinnahmen führen. Ein Beispiel ist die Archivierung von elektronischen Dokumenten. Hier ist versäumt worden, eindeutig zu definieren, was als elektronische Rechnung anerkannt wird. In der Praxis führt dies vermehrt dazu, dass Betriebe Vorsteuer nachzahlen müssen, wenn eine Rechnung nicht anerkannt werden kann. Durch eine klare Definitionen für die Archivierung von elektronischen Dokumenten kann hier Rechtssicherheit geschaffen werden.“

Votum:

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe b –neu– (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 2 und 3 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen von Gesetzesverweisen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6a EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung von Gesetzesverweisen.

Zu Nummer 4*Zu Buchstabe a*

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG)

Durch die Einfügung der Worte „typischerweise arbeitstäglich“ wird klargestellt, dass die vorgesehene Regelung lediglich für die Berufsgruppen gilt, die im Normalfall arbeitstäglich z. B. an einem vom Arbeitgeber festgelegten Ort ein Fahrzeug in Empfang nehmen, dort im Rahmen der Sammelbeförderung abgeholt werden oder z. B. ein ihnen zugewiesenes Waldgebiet, Hafengebiet oder einen Zustellbezirk aufsuchen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 und 6 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, um die Einheitlichkeit der Begriffe sicherzustellen.

Zu Buchstabe c (§ 9 Absatz 3 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung von Gesetzesverweisen.

Zu Buchstabe d (§ 9 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 EStG)

Durch die Änderung werden die quantitativen (zeitlichen) Kriterien zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte von bisher einem vollen Arbeitstag oder mindestens 20 Prozent der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit angehoben auf zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit. Diese quantitativen Kriterien kommen dann zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer keiner ersten Tätigkeitsstätte mittels dienst- oder arbeitsrechtlicher Festlegung zugeordnet hat. Durch diese Änderung wird einem Petitem der acht Wirtschaftsverbände nachgekommen, in den Fällen einer fehlenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegung mittels der quantitativen Merkmale eine rechtssichere Abgrenzung der ersten Tätigkeitsstätte in der Mehrzahl der Fälle zu erreichen. Die Anhebung der Grenzen bewirkt, sofern keine Festlegung durch den Arbeitgeber erfolgt ist, dass nur noch diejenigen Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte (und damit einen auf die Entfernungspauschale begrenzten Werbungskostenabzug) haben, die mindestens an zwei vollen Arbeitstagen oder einem Drittel ihr vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an einer betrieblichen Einrichtung tätig werden sollen.

Zu Buchstabe e (§ 9 Absatz 4a Satz 12 und 13 –neu– EStG)

Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 4a wird die bisher in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 Satz 6 EStG enthaltene Regelung übernommen und dadurch klar-

gestellt, dass die Regelungen zu den Verpflegungspauschalen auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 7 –neu– (§ 37b Absatz 2 Satz 2 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung von Gesetzesverweisen.

Zu Nummer 9 –neu– (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 EStG)

Werden dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, ist zukünftig der Großbuchstabe „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. Hierdurch wird sichergestellt, dass in Fällen, in denen der Arbeitnehmer noch zusätzlich eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend macht, das Finanzamt grundsätzlich Kenntnis davon erlangt, dass die Verpflegungspauschalen ggfs. zu kürzen sind. Der Nachweis im Einzelnen hinsichtlich der arbeitgeberveranlassten Mahlzeiten kann dann auf Basis der dem Arbeitnehmer erteilten Reisekostenabrechnungen erfolgen. Weitere besondere Bescheinigungen der Arbeitgeber sind nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 2***Zu Buchstabe a*

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 4 Buchstabe c und Satz 5 KStG)

Zu Satz 4 Buchstabe c

Die Regelung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KStG zur steuerlichen Organschaft geht davon aus, dass der in der Handelsbilanz richtig auszuweisende Gewinn an den Organträger abgeführt wird. Dieser Grundsatz soll durch die vorgeschlagene Vereinfachung nicht geändert werden. Ein unrichtig ausgewiesener Gewinn muss daher grundsätzlich korrigiert werden. Gegenüber der Fassung des Gesetzesentwurfs wird aber ergänzt, dass die Korrektur nur dann erfolgen muss, wenn dies in der Handelsbilanz erforderlich ist. Kann hier eine Korrektur von Fehlern gänzlich unterbleiben, wird auch für Zwecke der Durchführung des Gewinnabführungsvertrags eine Korrektur des Jahresabschlusses nicht gefordert. Damit wird ausgeschlossen, dass Handelsbilanzen ausschließlich aus Gründen der steuerlichen Organschaft geändert werden müssen.

Zudem wird ergänzt, dass es für den Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Fehlers, der die Korrektur-

pflicht auslöst, auf die Beanstandung durch das Finanzamt ankommt. Im Rahmen von Betriebsprüfungen wird hier regelmäßig der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsberichts zugrunde zu legen sein. Wird ein solcher Fehler in der Handelsbilanz nicht innerhalb der vorgesehenen Frist korrigiert, z. B. weil Streit darüber besteht, ob die Feststellungen der Finanzverwaltung zutreffend sind, trägt der Steuerpflichtige das Risiko des Ausgangs eines Rechtsstreits.

Zu Satz 5

Die Voraussetzungen der Erstellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt gelten in den in Satz 5 genannten Fällen als erfüllt. Die abschließende Aufzählung dieser Fälle wird um den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über den Konzernabschluss ergänzt. Die Ergänzung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass viele Organgesellschaften aufgrund der Befreiungsvorschriften des § 264 Absatz 3 HGB nicht der Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegen und daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 3 HGB nicht beibringen können. Der Bestätigungsvermerk über den Konzernabschluss reicht allerdings nur aus, wenn sich die Prüfung auch auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss der Organgesellschaft erstreckt hat. Als weitere Alternative wird außerdem der Bestätigungsvermerk über eine freiwillige Abschlussprüfung aufgenommen; die Erstellung eines Anhangs und Lageberichts ist in den Fällen der freiwilligen Prüfung nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG)

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Verluste, die in Drittstaaten (nicht EU- oder EWR-Staaten) berücksichtigt werden, soll möglicherweise bestehende europarechtliche Risiken im Hinblick auf das EuGH-Urteil vom 6. September 2012 in der Rechtssache C-18/11 (Philips Electronics) vermeiden. Zudem wird die Anwendung auf doppeltansässige Gesellschaften beschränkt.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 5 Satz 2 bis 4 –neu– KStG)

Der Feststellungsbescheid hat nach Satz 2 für die Besteuerung des Einkommens des Organträgers und der Organgesellschaft die Funktion eines Grundlagenbescheides im Sinne des § 171 Absatz 10 und des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO. Davon sind im Regelfall der Körperschaftsteuerbescheid des Organträgers und der Körperschaftsteuerbescheid der Organgesellschaft betroffen. Handelt es sich bei dem Organträger um eine natürliche Person oder eine Per-

sonengesellschaft, besteht die Bindungswirkung des Feststellungsbescheides auch für den Einkommensteuer- bzw. Feststellungsbescheid des Organträgers. Darüber hinaus besteht die Bindungswirkung auch für andere Bescheide, in denen sich die nach Satz 1 festzustellenden mit dem Einkommen der Organgesellschaft zusammenhängenden anderen Besteuerungsgrundlagen auswirken z. B. dem Bescheid über die gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos der Organgesellschaft hinsichtlich der Mehr-/ Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 27 Absatz 6 KStG).

Die Ergänzung ist erforderlich um auch Fälle zu erfassen, in denen der Organträger eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft ist.

Die übrigen Änderungen sind rein redaktionell.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe b (§ 34 Absatz 9 Nummer 9 KStG)

In § 34 Absatz 9 Nummer 9 KStG wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch „31. Dezember 2013“ ersetzt. Die Verschiebung des Anwendungszeitpunktes ist erforderlich, um die technischen Voraussetzungen für das neue Verfahren bereitzustellen.

Zu Buchstabe c (§ 34 Absatz 10b –neu– KStG)

Zur Anerkennung einer steuerlichen Organschaft mit anderen als den in § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG bezeichneten Kapitalgesellschaften als Organgesellschaften müssen Gewinnabführungsverträge, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen oder aus anderem Grunde als der Aufnahme des dynamischen Verweises geändert werden, zwingend einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf die Vorschrift des § 302 AktG zur Verlustübernahmeverpflichtung enthalten.

Satz 2 stellt sicher, dass bestehende Gewinnabführungsverträge, bei denen Zweifel bestehen, ob die formellen Voraussetzungen für die Formulierung der Verlustübernahmeverpflichtung erfüllt sind, steuerlich anerkannt werden, wenn eine Verlustübernahme tatsächlich in zutreffender Höhe erfolgt ist und die Änderung durch Aufnahme des dynamischen Verweises auf § 302 AktG bis zum 31. Dezember 2014 erfolgt. Dadurch können ggf. bestehende Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Formulierung der Verlustübernahmeverpflichtung des § 302 AktG ohne Folgen für die steuerliche Organschaft beseitigt werden. Eine Änderung des Gewinnabführungsvertrages kann unterbleiben, wenn die steuerliche Organschaft vor dem 1. Januar 2015 beendet wird oder bereits beendet wurde. Diese Fälle sind von der Regelung erfasst,

wenn die Voraussetzung der tatsächlichen Verlustübernahme erfüllt ist.

Außerhalb der Fälle des Neuabschlusses und der Änderung aus anderen Gründen enthält die Regelung keine Verpflichtung zur Anpassung von Gewinnabführungsverträgen. Unternehmen können daher auf eigenes Risiko auch die bisherigen Verweise auf § 302 AktG fortführen, wenn sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, den dynamischen Verweis bis zum 31. Dezember 2014 aufzunehmen.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass die Änderung eines Gewinnabführungsvertrages zur Aufnahme des Verweises auf § 302 des Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung nicht als Neuabschluss anzusehen ist und daher keine neue Fünf-Jahresfrist im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 3 KStG in Gang setzt. Es ergeben sich entsprechend keine Auswirkungen auf die Berechnung der Mindestvertragsdauer.

Zu Artikel 4 –neu– (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 2 GewStG)

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung des § 18 KStG dar (vgl. Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 2 (§ 36 Absatz 2 Satz 5 –neu– GewStG)

Die redaktionelle Folgeänderung gilt der Körperschaftsteuer entsprechend erstmals für den Erhebungszeitraum 2012.

Zu Artikel 5 –neu– (§ 4 Absatz 3 Satz 2 LStDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung von Gesetzesverweisen.

Zu Artikel 6 Satz 1 (Inkrafttreten)

Die Regelung des Inkrafttretens wurde an die neu eingefügten Änderungsbefehle redaktionell angepasst, da auch diese Änderungen am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Berlin, den 24.10.2012

Dr. Mathias Middelberg
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter